

SATZUNG

1.Baumberger
Hippegarde
1998

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Baumberger Hippegarde 1998“ und wurde im Jahre 1998 gegründet.
- (2) Er ist nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langenfeld eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Monheim am Rhein, Stadtteil Baumberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen. Er fördert und pflegt darüber hinaus das Brauchtum im Laufe des Jahres auch in Altenwohnheimen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4. Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 1. vom Gesamtvorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen,
 2. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 3. bei Abstimmungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beitragsleistung.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Beiträge pünktlich zu entrichten,
 2. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen,
 3. die Satzung zu befolgen,
 4. den Vorstand bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Behörde, Firma, Verein und Einzelperson werden, die/der zur Unterstützung der Vereinsbestrebungen einen freiwilligen Beitrag leistet.
- (3) Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht.

§ 5. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden. Rechte und Pflichten gem. § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Mit dem Titel „Ehren-Hippe“ kann jede natürliche Person geehrt werden. Der Status gem. § 4 bleibt unverändert.
- (3) Ein verdienter Vorsitzender kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der jeweilige Ehrenvorsitzende hat Sitz im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Monats schriftlich erklärt werden mit Wirkung auf den nächsten Monatsersten.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei unehrenhaftem Verhalten
 2. bei grober Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten
 3. bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten oder mehr zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein oder dessen Vermögen. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9. Beiträge

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (§12, Abs. 7).
- (2) Die Beiträge sind im Voraus fällig.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss sind die Beträge in voller Höhe bis zum Ende des laufenden Monats zu zahlen. Eingezahlte Beträge werden in keinem Fall zurückgezahlt.

§ 10. Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

1. 1. Vorsitzende/er
2. 2. Vorsitzende/er
3. Schriftführer/in
4. Schriftführer/in
5. 1. Kassierer/in
6. 2. Kassierer/in

und dem erweiterten Vorstand (Beirat):

7. Ehrenvorsitzende/er
8. Hippegraf
9. Hippegräfin
10. drei Beisitzer

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 800.- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.
- (6) Der Gesamtvorstand erlässt eine allgemeine Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Vereinsordnung und ihre Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Änderungen der Vereinsordnung müssen in einem Informationsschreiben bekannt gegeben werden. Die Vereinsordnung muss für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar sein.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf die Erhebung der Mitgliedsbeiträge zu verzichten, eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge, Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung zu beschließen. Davon nicht ausgenommen sind sonstige für den Vereinszweck notwendige Beiträge. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt. Es dürfen allerdings nur besondere wirtschaftliche Verhältnisse des Mitglieds für eine Ermäßigung bzw. Befreiung maßgebend sein.

§ 11. Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsleitung des Vereins
 - b. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Aufstellen einer Vereinsordnung
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Benennung der Mitglieder des Organisationsteams und des Programmkomitees
 - b. Benennung von Requisiteur, Zeugwart, Pressesprecher, Jugendvertreter
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
 - d. Wahl der Ehrenmitglieder

§ 12. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins über 16 Jahre. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat jeweils 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder durch den Vorstand gem. § 26 BGB zu erfolgen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen acht Tage vor der Jahreshauptversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingegangen sein.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Erfordernis vom Vorstand gem. § 26 BGB einberufen werden.
- (5) 1/10 aller ordentlichen Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet und von allen beantragenden ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Der Antrag ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Spätestens am 30. Tag nach Erhalt des schriftlichen Antrages muss der geschäftsführende Vorstand die Einladung zur beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung absenden. Für die Einladungsfrist und Antragstellung gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung
2. Wahl des erweiterten Vorstandes (Beirat)
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein
5. Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

7. Entgegennahme der Berichte über die Geschäfts- und Kassenführung
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Eine Vereinsordnung festzulegen, in der Umlagen, Aufwandsentschädigungen, Uniform- bzw. Kleiderordnung geregelt werden.

§ 14. Der 1. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen (§ 26 BGB).
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten sich die Vorstandsmitglieder entsprechend der Reihenfolge des §10 Abs.1

§ 15. Wahlen Gesamtvorstand

- (1) Vorstandswahlen finden grundsätzlich geheim statt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei einzelnen Wahlgängen kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, muss der Wahlgang neu eröffnet werden.
- (4) Übertragung oder Vertretung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
- (5) In Abwesenheit kann nur der gewählt werden, von dem das schriftliche Einverständnis vorliegt.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als sechs Mitglieder zählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 1. an den Baumberger Allgemeinen Bürgerverein e.V. der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Zwecks infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) gestrichen

§ 17 Datenschutz

17.1 Beitritt eines Mitglieds

- (1) Dabei nimmt der Verein Name, Anschrift, Geburtstag, Geschlecht, Familienstand, Telefonnummern, E-Mail, Fax, Eintrittsdatum, Funktion im Verein, aktives oder passives Mitglied; und seine Bankverbindung auf. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (3) Ist der Verein einem Dachverband angeschlossen, kann er verpflichtet sein, seine Vereinsmitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, aktives oder passives Mitglied, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

17.2 Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse über Versammlungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt dann den Dachverband, dem der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.

17.3 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- (1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Auftritten, Ehrungen sowie Feierlichkeiten über die vereinseigene Internetseite oder mit Email bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

17.4 Austritt

- (1) Bei Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18. Wirksamwerden

- (1) Die Satzung wurde errichtet am 22.09.2006. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.10.2018 geändert und anerkannt.
- (2) Sie wird wirksam zum 10.10.2018.

Monheim am Rhein, den 09.10.2018

Albrecht Holleder

1. Vorsitzender